STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-007/2021-2026
Aktenzeichen: FB 1 - Gü
Bearbeiter: Günsche, Andrea

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	22.04.2021

Sichtvermerke	
Gez. Andrea Günsche	Gez. Andreas Ruck, Bürgermeister

Betreff:

Hauptsatzung; Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß § 3 Absatz 3

Begründung:

Die Hauptsatzung bestimmt in § 3 Absatz 3, dass sich die Zusammensetzung des Ausschusses nach den § 55 oder 62 HGO richtet.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Ausschussmitglieder entweder wählen (§ 55 HGO) oder nach § 62 Absatz 2 HGO im Benennungsverfahren bestimmen, wenn sie dies entsprechend beschließt.

Die Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren, weil mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Absatz 1 Satz 1 HGO). Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (§ 55 Absatz 4 Satz 3 HGO). Die Wahl findet gemäß § 55 Absatz 3 HGO schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung statt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat 2003 entschieden, dass Ausschüsse die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse seien deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig. Die Ausschüsse dürften nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden, über die die Gemeindebürger bei der Wahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter mit entschieden hätten. Vielmehr müssten die Ausschüsse grundsätzlich als verkleinertes Abbild des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Eine Zählgemeinschaft dürfe im Übrigen seitens der Mehrheit die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht zu Lasten einer Minderheit ändern. Ansonsten werde der Minderheitenschutz missachtet.

Diese Grundsätze sind auf das Wahlverfahren bei Ausschüssen in Hessen (§ 62 Abs. 2 S. 1 1. Alt. HGO i. V. m. § 55 HGO) zu übertragen. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies ausdrücklich in seiner Entscheidung vom 9.12.2009 auch für den Fall festgestellt, wenn mehrere Fraktionen durch einen Koalitionsvertrag eine feste Form der Zusammenarbeit vereinbart haben.

Für die Ausschüsse, die im Benennungsverfahren nach § 62 Absatz 2 HGO gebildet werden, findet die obige Rechtsprechung hingegen keine Anwendung, da beim Benennungsverfahren das Stärkeverhältnis der Fraktionen ohnehin von Gesetzes wegen berücksichtigt wird.

Die Besetzung eines Ausschusses im Benennungsverfahren, wonach sich dieser nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll, hat die Stadtverordnetenversammlung zunächst zu beschließen.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ermittelt in seiner Funktion als Wahlleiter/in die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Entfällt auf eine Fraktion kein Sitz, ist sie nach § 62 Abs. 4 Satz 2 HGO berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

Die Fraktionen haben die Namen ihrer Ausschussmitglieder der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen, da diese oder dieser zur konstituierenden Sitzung der Ausschüsse lädt (§ 62 Abs. 3 HGO). Die konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse sind für den Tag der zweiten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorgesehen.

Bei der Benennung der Ausschussmitglieder können auch fraktionsfremde Stadtverordnete Berücksichtigung finden.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Haben sich die Ausschüsse konstituiert, müssen die Fraktionen ihre Vertreterinnen oder Vertreter auch dem Ausschussvorsitzenden schriftlich mitteilen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird um Entscheidung gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung gebeten, ob sich die Zusammensetzung der Ausschüsse nach § 55 oder nach § 62 HGO richten soll.

Beschlussvorschlag: